

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.06.1989

Geschäftszahl

87/17/0350

Rechtssatz

Voraussetzung für die Bestrafung nach § 14 Abs 1 iVm Abs 3 dritte Rechtsregel des PreisG ist unter anderem, ob die betreffende Ware überhaupt von vergleichbaren Geschäften vertrieben wird. (Hinweis auf E vom 25.11.1980, 3088/79, VwSlg 10304 A/1980)